



Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 04 HK O 74/18

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e. V., Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen
vertreten durch die Geschäftsführerin Leonie Boddenberg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Danjel-Philippe Newerla**, Langener Landstraße 266, 27578 Bremerhaven,
Gz.: 2018/0007DN

gegen

, Leipzig

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Jolas gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung am 15.01.2018

nachfolgende Entscheidung:

I.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

1.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Schmuck und/oder Accessoires Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

a)

ohne Information über das Bestehen eines gesetzlichen Mangelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen

und/oder

b)

bei denen bei dawanda die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird:

„Dabei stellen die dargestellten Angebote eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch die Kundenbestellung dar, das der Anbieter dann annehmen kann.“,

und/oder

2.

Im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Schmuck und/oder Accessoires Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vergleichstext dem Kunden zugänglich macht,

wie nachstehend wiedergegeben:

und/oder

3.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Schmuck und/oder Accessoires Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird:

„Der Versand erfolgt in der Regel 2-3 Werktage nach Eingang der Zahlung.“,

wie nachstehend wiedergegeben:

und/oder

4.

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Schmuck und/oder Accessoires eine Webseite zu betreiben,

ohne eine Datenschutzerklärung vorzubehalten.

wie nachstehend wiedergegeben:

II.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Der Streitwert wird auf Euro 10.000,- festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung ist aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift mit der Kostenfolge nach § 91 Abs. 1 ZPO zu erlassen.

Es ist jedenfalls im Ergebnis der Ansicht des Antragstellers zu folgen, dass mit der strafbewehrten Unterlassungserklärung der Antragsgegnerin Anlage K 19 die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt ist. Die Erklärung ist nämlich aufschiebend bedingt. Eine aufschiebend bedingte Unterlassungserklärung kann die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen (so BGH GRUR 1957, 352, 354 - Pertussin II; BGH 2002, 180 - Weit - Vor - Winter - Schluss - Verkauf; Büscher, in: Fezer u.a., UWG, 3. Aufl., § 8 UWG Rn. 70 mwN), weil noch gar nicht rechtswirksam und damit recht besehen noch gar keine (verbindliche) Unterlassungserklärung vorliegt. Es verhält sich nicht anders, als wenn eine solche wegen bezweifelter Aktivlegitimation des indes gerichtsbekanntes Antragstellers gar nicht abgegeben worden wäre. Bei der Angabe in der „Unterlassungserklärung“ der Antragsgegnerin, dass die Unterlassungserklärung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises der Aktivlegitimation des Unterlassungsgläubigers abgegeben werde, handelt es sich um die Erklärung, wie ausdrücklich angegeben, einer aufschiebenden Bedingung betreffend den zukünftigen Eintritt eines tatsächlichen Ereignisses, die Nachweisführung zur Aktivlegitimation, nicht um die Erklärung einer Rechtsbedingung, dass die rechtliche Annahme der Aktivlegitimation des Unterlassungsgläubigers berechtigt wäre.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach dem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

zu erheben.

In dem Widerspruch sind die Gründe darzulegen, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden sollen.

Der Widerspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der den Widerspruch zu unterzeichnen hat.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden

Jolas
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 16.01.2018

Fischer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle